

Preise für TELESKOP-FÖRDERBANDEINSÄTZE



gültig ab 01.03.2018

Leistung	Einheit	Preis € brutto
bis 4 m ³ Beton	pauschal	154,70 €
bis 8 Tonnen Schüttgüter	pauschal	154,70 €
ab 4 m ³ Beton ab 8 Tonnen Schüttgüter		
Grundpauschale	pauschal	83,30 €
zzgl. Förderzuschlag Schüttgüter	je Tonne	8,95 €
zzgl. Förderzuschlag Beton	je m ³	17,85 €
Entfernungszuschlag ab 30 km	je weitere angefangene 5 km	2,98 €
Samstagszuschlag	pauschal	47,60 €
<i>kostenfreie Entladezeit 5 Min./m³ bzw. Tonne</i>		
Überschreitung der Entladezeit	je angefangene weitere 5 Min.	8,95 €

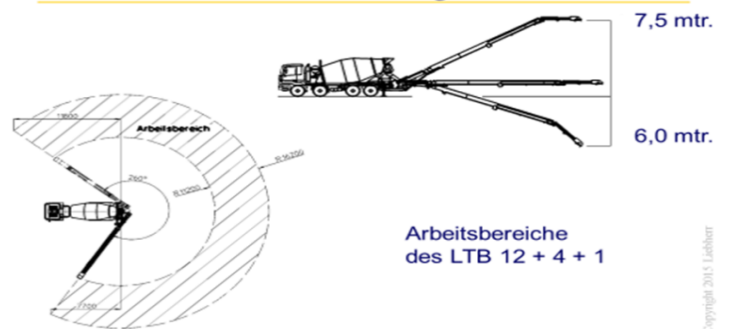
Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher MwSt.

Zahlungsbedingungen: Sofort ohne Abzug von Skonto.

Technische Daten

Ausladung **16,20 m**

- Technische Ausführung und Daten -



LIEBHERR



FBW Frischbetonwerk GmbH & Co. KG, 72766 Reutlingen
Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von Fördergeräten

(Stand August 2017)

1. Geltungsbereich

1.1. Soweit nachstehend einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fördergeräten gelten ausschließlich.

1.3. Diese Bedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für zukünftige Verträge über die Vermietung von Fördergeräten mit dem Mieter, es sei denn, der Mieter ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

1.4. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Regelungen der VOB werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebot, Bestellung, Zustandekommen des Auftrages

2.1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet oder vereinbart, freibleibend. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2.2. Bei Auftragserteilung sind folgende Angaben notwendig: Genaue Baustellenanschrift, Ort und Straße, Fördermenge in m³ oder Tonnen, Bauteilart, erforderliche Reichweite. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.

2.3. Der Mietvertrag kommt spätestens durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

2.4. Wir behalten uns vor, angenommene Aufträge ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen durch von uns bestimmte dritte Fachfirmen ausführen zu lassen. Vertragspartner bleiben in diesem Falle wir.

3. Pflichten und Haftung des Vermieters

3.1. Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Fördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen.

3.2. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit deren Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht hat; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe und/oder der EDV-Protokollausdruck unseres Fahrzeuges maßgebend.

3.3. Sollten wir schuldhaft eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist bzw. einen Liefertermin nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Mieter uns eine angemessene Nachfrist von wenigstens 2 Arbeitstagen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um ein Fixgeschäft oder sollte der Mieter in Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt sein, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen, haften wir vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 3.5 dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Mieters im Falle des Lieferverzugs bestimmen sich nach Maßgabe der Ziffer 3.5 dieser Bedingungen.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3.4. Eine Mängelhaftung für das mit der vermieteten Sache geförderte Gut wird von uns nicht übernommen. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Mängelansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3.5 zu.

3.5. Für Schäden haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgesellschaften, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgesellschaften nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch begrenzt auf die vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung aus Delikt. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Wir haften ferner nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden des Mieters oder der von ihm eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von unserem Fahrerpersonal beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

4. Pflichten und Haftung des Mieters

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß

und pfleglich zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen und sie nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4.2. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. **Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (Schwerlastverkehr bis mindestens 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie die Zufahrtswege den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.** Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Ferner haftet der Mieter dafür, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.*

4.3. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gehen alle daraus entstehenden Schäden und Zusatzkosten (z. B. bei Förderverzögerungen) zu Lasten des Mieters; *Unternehmer haften in diesem Fall ohne Rücksicht auf ein Verschulden.* Der Standort des Fördergeräts sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Fördergut, Eisbildung oder ähnlichem geschädigt werden können. Entstehende Kosten bei Glätte, Eis, Schneefall, Steinschlag usw. sind vom Mieter zu zahlen.

4.4. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung des Fördergeräts erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreichend und die maximale Förderleistung gewährleistet. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Materialresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

4.5. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

4.6. *Der Mieter hat dafür einzustehen, dass das Fördergut zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist.*

4.7. *Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.*

4.8. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

5. Sicherungsrechte

5.1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen (inkl. USt) aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 10%. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

5.2. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5.3. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Ziffer 5.1 Satz 1 um mehr als 10% übersteigt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Unsere Preise bestimmen sich nach unserer bei Mietbeginn allgemein geltenden Preisliste. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe hinzu. *Sollten sich Kostensteigerungen für Hilfsstoffe oder Löhne ergeben, so sind wir berechtigt, dieses an den Mieter weiterzugeben, außer wir haben diese Kostensteigerungen zu vertreten; dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauer-schuldverhältnissen erbracht werden soll.*

6.2. Zuschläge für das Zur-Verfügung-Stellen der Mietsache in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

6.3. **Der Mieter hat die entsprechenden Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu übernehmen, wenn das Fördergerät bereits auf dem Weg zur vereinbarten Einsatzstelle ist bzw. wenn aus Kapazitätsgründen ein Fördergerät von Dritten zusätzlich angemietet werden muss.**

6.4. Falls keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle besteht, wird ein Zuschlag gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

6.5. **Unsere Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Fahrer sind nicht zum Inkasso berechtigt.** Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Der Zinssatz für Zahlungsverzug beträgt pro Jahr fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. *Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.* Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzögerungsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

6.6. Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf eventuell vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig zu stellen und die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis sämtliche Forderungen vollständig erfüllt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Als dann sind wir berechtigt, weitere Vermietungen von Voraus-kasse oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, oder es kann sofortige Barzahlung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt und Schadenersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6.7. Ziffer 6.6. gilt mit der Maßgabe, dass wir ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch zum Rücktritt berechtigt sind, entsprechend, wenn nach

dem Abschluss des Vertrages der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird.

6.8. *Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, sein Gegenanspruch, auf den er sein Leistungsverweigerungsrecht stützt, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.*

6.9. Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.10. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Vermiet-ter über den Betrag verfügen kann.

6.11. *Ist der Mieter Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.*

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

7.1. *Ist der Mieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort mit Ausnahme der Gewährung des Gebrauchs der Mietsache und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, der Sitz unserer Gesellschaft.*

7.2. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.